

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-138				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.07.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
05.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der neugefassten Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019 könnten die Aufwandsentschädigungen für die Stadtpräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden sowie deren Stellvertretungen, die Mitglieder der Stadtvertretung, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen der Stadtvertretung, sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters neu gestaltet und angehoben werden. Dazu wäre die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen zu ändern

Im beiliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen sind die möglichen Höchstsätze nach der EntschVO M-V dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostendeckung ist abhängig von der Höhe der entstehenden Mehraufwendungen für Aufwandsentschädigungen. Die Summe der Mehraufwendungen von bis zu **26.880,- €** ist im Hauptausschuss vorzubereiten.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen im Entwurf
- Synopse zur 1. Änderungssatzung
- Lesefassung der Synopse

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.09.2019 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 6 „Hauptausschuss“ werden in Absatz 1 in den laufenden Nummern 1 bis 15 folgende Änderungen vorgenommen:

- In Nr. 3 und Nr. 7 werden die Worte „zwischen“ und „und“ durch die Worte „von“ und „bis“ ersetzt.
- In Nr. 4. Wird das Wort „ab“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- In Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 10 wird jeweils das Wort „über“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- In Nr. 8 wird das Wort „zu“ gestrichen.
- In Nr. 12 wird jeweils das Wort „über“ durch das Wort „ab“ ersetzt.

(2) In § 6 „Hauptausschuss“ wird in Absatz 1 die laufende Nr. 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Ausreichung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.“

(3) In § 10 „Stellvertretung des Bürgermeisters“ wird die Summe von „220 €“ durch die Summe von „280 €“ ersetzt.

(4) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 1 die Summe von „400 €“ ersetzt durch die Summe von „480 €“ und Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

(5) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 2 die Summe von „180 €“ durch die Summe von „220 €“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.“

(6) In § 12 „Entschädigung“ wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.“

(7) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 4 nach dem Wort „Sitzungen“ das Wort „der“ gestrichen und nach der laufenden Nr. 1 wieder eingefügt. Nach der laufenden Nr. 2 wird das Wort „Ihrer“ eingefügt und der Satzteil zwischen den Worten „Fraktionen“ und „eine“ ersatzlos gestrichen.

(8) In § 12 „Entschädigungen“ wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzung verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.“

Die folgenden Absätze erhalten die Nummern 7 und 8.

(9) In § 13 „Öffentliche Bekanntmachungen“ werden die Worte „OZ-Lokalzeitung Verlag“ ersetzt durch die Worte „Ostsee-Zeitung“, nach der Abkürzung „GmbH“ wird eingefügt „& Co.KG“ und das Wort „Pressehaus“ wird ersetzt durch Verlagshaus.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synpose zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der ~~Bekanntmachung~~ **des Gesetzes** vom ~~13. Juli 2014~~ **23. Juli 2019** (GVOBl. M-V, S. ~~777~~ **467**), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert ~~zwischen~~ **von** 5.000 € ~~und~~ **bis** 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ~~ab~~ **von** 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen ~~über~~ **von** 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten ~~über~~ **von** 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten ~~über~~ **von** 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert ~~zwischen~~ **von** 5.000 € ~~und~~ **bis** 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis ~~zu~~ 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes ~~über~~ **von** 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, ~~über~~ **von** 50.000 € bis 250.000 €.

11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert über ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert über ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
16. **Ausreichung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.**

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~220~~ **280** € monatlich.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von ~~400~~ 480 €. Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. ~~Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.~~

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von ~~180~~ 220 €. ~~Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.~~

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. ~~Für Sitzungen nach den Ziffern 1 und 2 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.~~

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. ~~Der~~ Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ~~Ihrer~~ Fraktionen, ~~die der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses dienen, in den sie gewählt sind~~

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) ~~Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagensatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.~~

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die ~~OZ-Lokalzeitung-Verlag~~ Ostsee-Zeitung GmbH & Co.KG, PresseVerlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Lesefassung zur Synpose zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, von 50.000 € bis 250.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.

12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
16. Ausreichung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 280 € monatlich.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €. Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

1. Der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. Ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsit-

zungen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co.KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)